

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin

zu den Ergebnissen des G8-Gipfels und zum Europäischen Rat am 27./28. Juni 2013 in Brüssel

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Praxis der wahllosen Überwachung und Speicherung von Telekommunikationsdaten und -inhalten aller Bürgerinnen und Bürger Europas durch US-amerikanische und britische Geheimdienste ist rechtswidrig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- mit allen verfügbaren Mitteln auf eine Beendigung dieser Praxis hinzuwirken,
- insbesondere auf dem anstehenden Europäischen Rat das Thema aufzusetzen und auf einen sofortigen Stopp dieser Praxis zu drängen,
- zu prüfen, ob rechtliche Schritte gegen die USA (Anrufung des Internationalen Gerichtshofs – IGH) und Großbritannien (Anrufung des IGH oder Vertragsverletzungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof) eingeleitet werden können und
- dem Deutschen Bundestag bis zum 2. September 2013 über die eingeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Berlin, den 25. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Nicht nur das Grundgesetz schützt das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Ebenso ist das Recht auf Privatleben und eine ungestörte Meinungsbildung und Kommunikation durch zahlreiche internationale Menschenrechtsübereinkom-

men und das Europarecht geschützt (Artikel 17, 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8, 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV, Artikel 8, 11 der Grundrechtecharta). Gegen den Kerngehalt dieser Übereinkommen verstößt die Praxis der USA und Großbritanniens.

Aus den deutschen Grundrechten folgen dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch Schutzpflichten. Diese hat die Bundesregierung zu erfüllen, gerade auch weil die genannten Staaten europäischen Bürgerinnen und Bürgern keinen ausreichenden Rechtsschutz bieten.

Was die USA angeht, kommt eine Klage vor dem Internationalen Gerichtshof in Betracht. Allerdings setzt dies eine Unterwerfungserklärung der USA voraus, die sich anders als Deutschland dem Gerichtshof nicht (mehr) generell unterworfen haben. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die USA gerade gegenüber einem verbündeten Staat ein eigenständiges Interesse an der Klärung der Frage haben, ob sie unbeschränkt auf ausländische (aus Sicht der USA) Telekommunikationsvorgänge fremder Staatsangehöriger zugreifen dürfen.

Im Falle Großbritanniens liegt eine Unterwerfungserklärung unter die Jurisdiktion des IGH vor. Hier kommt aber zunächst ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Großbritannien in Frage, das Deutschland sowie jeder andere Mitgliedstaat der EU – nach Befassung der Kommission (vgl. Artikel 259 AEUV) – einleiten kann.